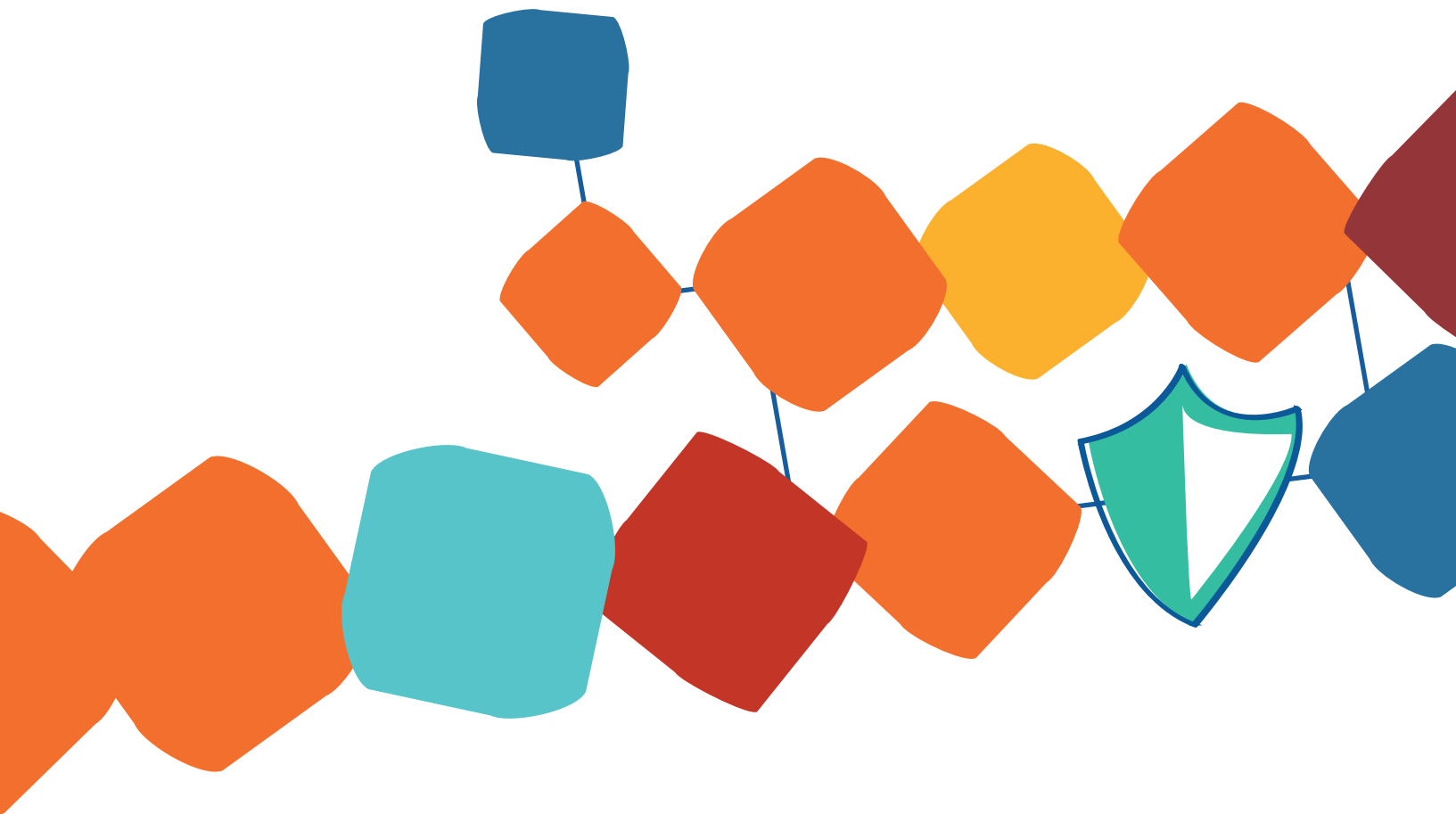


DAS INSTITUTIONELLE **GEWALTSCHUTZ- KONZEPT**

des Erziehungsbüro Rheinland gGmbH

Version 6/2026



1.	Kurzübersicht in 10 Schlagworten und Links zum Vertiefen	4
2.	Grundsätzliches	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen	6
2.2	Zielsetzung des Gewaltschutzkonzeptes	6
2.3	Zielgruppe des EBR	6
2.4	Der Träger	7
2.5	Das Leitbild	7
2.6	Außendarstellung des EBR	7
3.	Das Präventionskonzept des EBR	8
3.1	Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	8
3.2	Partizipation	9
3.3	Partizipation von Kindern und Jugendlichen	9
3.4	Partizipation der Pflegepersonen.....	9
3.5	Partizipation der Familien.....	9
3.6	Beschwerdemanagement.....	10
3.6.1	Trägerinterne Beschwerdemöglichkeiten.....	10
3.6.2	Externe Beschwerdemöglichkeiten.....	11
3.6.3	Besonderheiten d. Beschwerdemöglichkeiten v. Kindern u. Jugendlichen ...	11
3.7	Auswahl von Pflegepersonen	12
3.8	Personalauswahl.....	13
3.9	Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende und Pflegepersonen	13
3.10	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	14
3.11	Verhaltenskodex.....	14
3.12	Präventionsangebote	16
3.12.1	Präventionsangebote für Mitarbeitende und Pflegestellen.....	16
3.12.2	Regelmäßige Unterstützung der Pflegestellen.....	16
3.12.3	Fachzentren	16
3.12.4	Biografiearbeit in der Bücherwerkstatt	17
3.12.5	Vermittlung in Entlastungsangebote	17
3.12.6	Kollegiale Beratung / Supervision / Fort- und Weiterbildungen.....	17
3.13	Präventionsangebote für Pflegekinder	17
3.13.1	Der individuelle Schutzplan	17

3.13.2	Peergroup-Angebote FASD	18
3.13.3	Careleaver-Angebot	18
3.13.4	Freizeitangebote	18
3.13.5	Medienpädagogik	18
3.13.6	Sexualpädagogik	20
3.14	Kooperation und Vernetzung des Trägers	21
4.	Das Interventionskonzept des EBR	22
4.1	Ziele des Interventionskonzepts des EBR:	22
4.2	Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen	22
4.3	Verfahrensanweisung bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung von Minderjährigen in einer EST	23
4.3.1	Verfahren bei unbestätigten Verdachtsfällen	23
4.3.2	Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen	23
4.3.3	Verfahren bei akuten u. eindeutigen Gefährdungslagen von Minderjährigen	24
4.3.4	Nachhaltige Aufarbeitung	24
4.4	Verfahren bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung von Minderjährigen in einer SPLG	24
4.4.1	Verfahren bei unbestätigten Verdachtsfällen	24
4.4.2	Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen	25
4.4.3	Verfahren bei akuten u. eindeutigen Gefährdungslagen von Minderjährigen	25
4.4.4	Nachhaltige Aufarbeitung	25
4.5	Schutz von Pflegepersonen bei Gewalt durch junge Menschen	27
4.6	Schutz vor Gewalt durch Dritte gegen Mitarbeitende oder Pflegepersonen im Rahmen des Pflegeverhältnisses	27
4.7	Schutz vor Gewalt unter Beschäftigten	27
4.8	Schutz vor struktureller Gewalt und Machtmissbrauch	27
4.9	Gesprächsführung mit jungen Menschen rund um das Thema Gewalt	28
4.9.1	Allgemeine Grundsätze für Gespräche mit jungen Menschen	28
4.9.2	Gespräche mit (potenziell) gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen	28
4.9.3	Gespräche mit (potenziell) grenzverletzenden jungen Menschen	28
4.10	Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht/Anschuldigungen	28
5.	Qualitätsentwicklung	29
6.	Übersicht Zuständigkeiten.....	29

1. → Kurzübersicht in 10 Schlagworten

Das institutionelle Gewaltschutzkonzept des Erziehungsbüro Rheinland gGmbH (EBR) für Erziehungsstellen (EST) und Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (SPLG) betont die Wichtigkeit des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten. Das Konzept wurde in einem breiten Prozess unter Beteiligung der Geschäftsführung, Kinderschutzfachkräften und dem Fachberatungsteam erarbeitet.

Im Mittelpunkt steht die Sicherstellung der Rechte junger Menschen und ihr Schutz vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch. Auch der Schutzanspruch von Pflegepersonen und Mitarbeitenden wird berücksichtigt. Das Konzept betont die Bedeutung einer wertschätzenden, grenzwahrenden und achtsamen Haltung im Umgang miteinander. Es fördert Partizipation und eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Missstände und Grenzverletzungen offen kommuniziert werden können.

Das Gewaltschutzkonzept ist sowohl präventiv als auch interventiv ausgerichtet. Es definiert Gewalt bzw. grenzüberschreitendes Verhalten als jede Handlung, die die körperliche, seelische und/oder soziale Integrität einer anderen Person verletzt. Das Konzept soll allen Beteiligten Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag geben und sie zur Reflexion ihres Verhaltens anregen.

Ziel des Konzepts ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen jungen Erwachsenen sowie Pflegepersonen und Mitarbeitenden vor verschiedenen Formen von Gewalt. Es strebt an, eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens zu schaffen und beschreibt genaue Verfahrenswege für Interventionen bei Gewalt oder grenzüberschreitendem Verhalten.

Die Zielgruppe umfasst Erziehungsstellen und SPLG des EBR, in denen Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Rahmen verschiedener Hilfeformen betreut werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt jungen Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen.

Abschließend wird das EBR als gemeinnütziger, freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt, der ein vielfältiges Angebot an Lebensformen für Kinder bietet. Basierend auf dem Gewaltschutzkonzept des EBR sind hier 10 wichtige Schlagworte aufgelistet. Für detailliertere Informationen klicken Sie auf die Schlagworte, dann gelangen Sie direkt in die entsprechenden Passagen des Institutionellen Schutzkonzeptes:

1. Prävention:

Ein zentraler Aspekt des Konzepts, der verschiedene vorbeugende Maßnahmen umfasst.

2. Intervention:

Beschreibt die Verfahrenswege bei Vorfällen von Gewalt oder grenzüberschreitendem Verhalten.

3. Partizipation:

Betont die Wichtigkeit der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern.

4. Beschwerdemanagement:

System zur Annahme u. Bearbeitung von Beschwerden.

5. Kinderschutzfachkräfte:

Speziell ausgebildete Fachkräfte für den Kinderschutz.

6. Verhaltenskodex:

Richtlinien für angemessenes Verhalten aller Beteiligten.

7. Personalauswahl:

Sorgfältige Auswahl von Mitarbeitenden und Pflegepersonen.

8. Fort- und Weiterbildung:

Kontinuierliche Schulung der Mitarbeiter und Pflegepersonen.

9. Medienpädagogik:

Umgang mit digitalen Medien und deren Risiken.

10. Sexualpädagogik:

Aufklärung und Umgang mit Sexualität als Präventionsmaßnahme.

Diese Schlagworte repräsentieren die Kernaspekte des Gewaltschutzkonzepts und zeigen die umfassende Herangehensweise des Erziehungsbüros Rheinland an den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden.

(2. → Grundsätzliches)

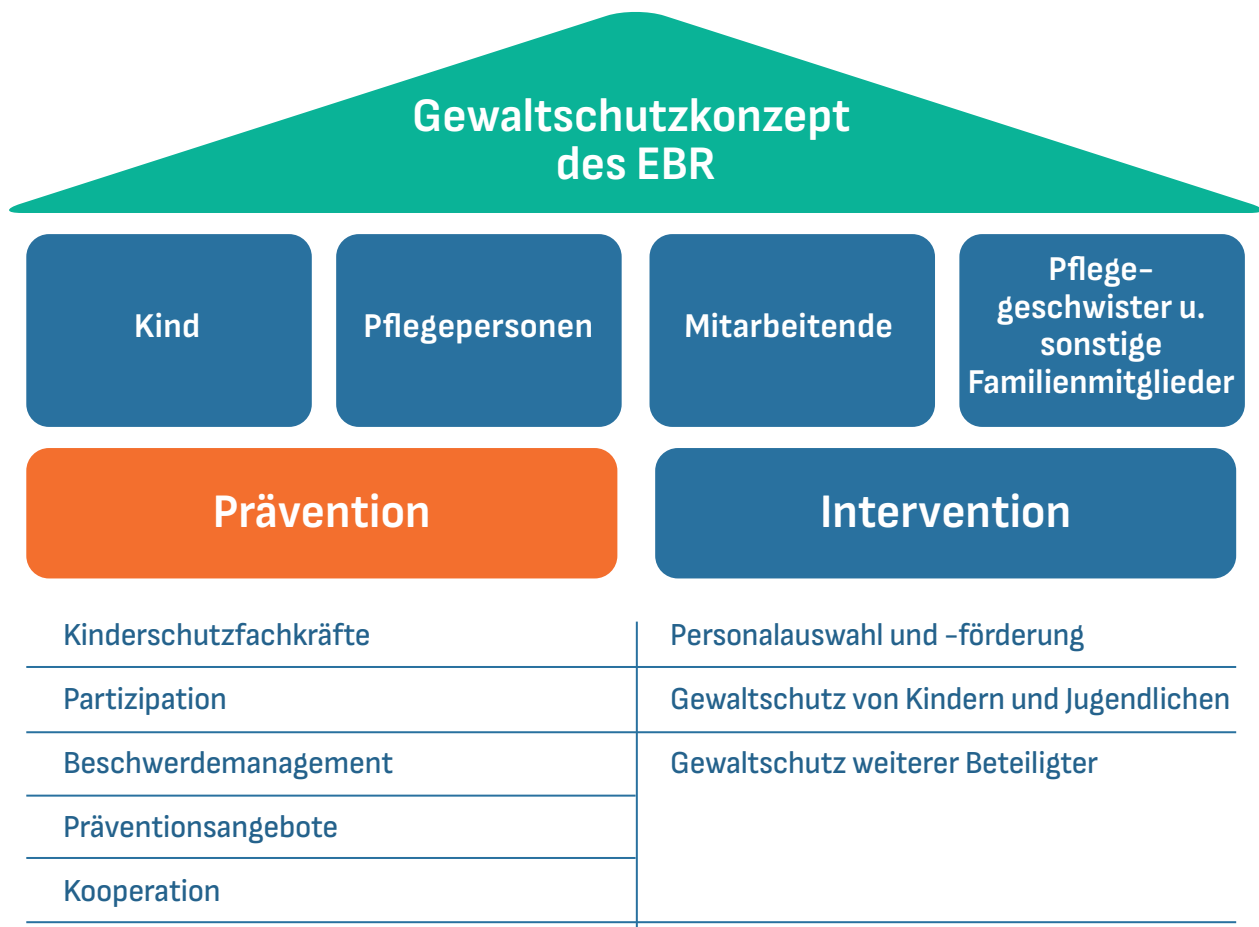
Das EBR hat ein institutionelles Schutzkonzept entwickelt, das den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten fördern soll. Dieses Konzept ist in die verschiedenen Betreuungsangebote des EBR integriert und erfüllt die Standards zum Schutz vor Gewalt im KJSH-Trägerverbund.

Das Schutzkonzept wurde in einem umfassenden Prozess erarbeitet und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Beteiligt sind Kinderschutzfachkräfte, Fachberatende, die pädagogische Leitung der SPLG und Vertretende der EST.

Im Mittelpunkt steht der Schutz der Rechte junger Menschen sowie der Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Auch der Schutzanspruch von Pflegepersonen und Mitarbeitenden wird berücksichtigt

Unter Gewalt bzw. grenzüberschreitendem Verhalten ist in dieser Konzeption jede Handlung zu verstehen, die das Ziel hat, die körperliche, seelische bzw. soziale Integrität einer anderen Person zu verletzen oder dies billigend in Kauf nimmt. Diese Übergriffe finden in der Regel in einer asymmetrischen Beziehungskonstellation statt. Die Begriffe umfassen jede Form von missbräuchlichem, körperlich gewalttätigem, sexuell übergriffigem Verhalten sowie seelische und soziale Gewalt oder deren Zeugenschaft / Miterleben (z.B. Häusliche Gewalt).

Das Gewaltschutzkonzept des EBR zielt sowohl auf Prävention als auch auf Intervention ab.



2. → Grundsätzliches

2.1 → Gesetzliche Grundlagen

Das Schutzkonzept des EBR basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechts sowie des Rehabilitations- und Teilhaberechts. Es umfasst sowohl präventive Maßnahmen zur Gewaltvermeidung als auch verbindliche Verfahren zur Intervention bei Verdachtsfällen. Die rechtlichen Grundlagen verpflichten Träger zur Entwicklung und Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte, insbesondere zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Soweit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat er das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und das Kind oder den Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII, Auszug)

Diese Regelung verpflichtet auch freie Träger wie den EBR, geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorzuhalten. Dazu gehört insbesondere die Einbindung von Kinderschutzfachkräften, die Dokumentation von Verdachtsfällen sowie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

§ 37a SGB IX – Schutz vor Gewalt: „Leistungserbringer haben geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen. Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt geschützt werden.“ (§ 37a SGB IX). Diese Vorschrift verpflichtet alle Einrichtungen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen, zur Entwicklung und Umsetzung spezifischer Schutzmaßnahmen. Dazu zählen unter anderem barrierefreie Beschwerdeverfahren, Schulungen des Personals sowie die Berücksichtigung individueller Schutzbedarfe.

Weitere rechtliche Grundlagen zur Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte:

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen Einrichtungen ein Konzept vorlegen, das Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und zur Beteiligung der betreuten Personen enthält.

§ 79a SGB VIII: Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu etablieren, das auch Schutzkonzepte umfasst.

UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19) und UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 16): Beide internationalen Abkommen verpflichten Deutschland zur Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen gegen Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung.

2.2 → Zielsetzung

Das Gewaltschutzkonzept soll allen Beteiligten im Alltag **Orientierung und Sicherheit** geben. Sie sollen ihre Rechte, Möglichkeiten sowie die Werte und Verhaltensstandards des EBR kennen. Es soll sie dazu anregen, ihr Verhalten und ihre pädagogische Haltung zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist der **Schutz** von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen jungen Erwachsenen, sowie von Pflegepersonen und Mitarbeitenden vor Gewalt. Alle im EBR sollen sich sicher fühlen können.

Viele unserer Mitarbeitenden betreuen täglich Kinder und Jugendliche und tragen Verantwortung für deren Wohl. Wir möchten gemeinsam eine **Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens** schaffen. Die Prävention von Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten sind feste Bestandteile unserer Arbeit.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die **Intervention**, also die Beschreibung genauer Verfahrenswege bei Gewalt oder grenzüberschreitendem Verhalten.

2.3 → Zielgruppe des EBR

Die Zielgruppe des EBR sind EST und SPLG. Hierbei handelt es sich um Fach-Pflegefamilien, die vom EBR professionell beraten werden. Die Angebote EST und SPLG richten sich an junge Menschen mit besonderen pädagogischen beziehungsweise pflegerischen Bedürfnissen, die nicht mehr in ihrer Familie leben können.

2.4 → Der Träger

Das Erziehungsbüro Rheinland gGmbH ist ein gemeinnütziger Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Es ist Mitglied im KJSH-Verbund (Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen e.V.) Das EBR hat seinen Sitz in Köln und eine Außenstelle in Aachen.

Das EBR bietet seit 1999 ein differenziertes pädagogisches Angebot in Form von Erziehungsstellen (EST) und Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften (SPLG) an.

In diesen rechtlich unterschiedlich gestellten (Fach-) Pflegestellen werden junge Menschen (im Folgenden Pflegekinder genannt) mit besonderen pädagogischen bzw. pflegerischen Bedarfen betreut, die nicht in ihren Ursprungsfamilien leben können.

Der Schwerpunkt des Angebotes des EBR liegt auf der systemischen Fachberatung der (Fach-) Pflegestellen. Diese wird durch qualifizierte Fachberatende geleistet.

Das EBR schließt über seine Leistungen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 77 Abs. 2 SGB VIII bzw. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX ab. Es wird auf die aktuell gültige Leistungsbeschreibung des EBR verwiesen.

Das EBR ist Mitglied der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland und arbeitet nach deren Standards. Die Trägerkonferenz ist ein eingetragener Verein, in dem sich über 20 freie Träger der Erziehungsstellenarbeit nach §33.2 SGB VIII aus dem Rheinland zusammengeschlossen haben.

Das EBR arbeitet schwerpunktmäßig mit (Fach-)Pflegefamilien im Rheinland.

2.5 → Das Leitbild

Familie ist ein guter Ort für viele Kinder

Im Mittelpunkt unserer Arbeit mit (Fach-) Pflegefamilien steht die Überzeugung, dass eine liebevolle und unterstützende Familie ein guter Ort für viele Kinder ist, um sich zu entwickeln, ihr Potenzial zu entfalten und eine stabile Grundlage für ihr Leben zu schaffen.

Individuelle Lebensführung ermöglichen

Wir fördern die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Unsere Unterstützung soll Pflegekinder befähigen, eine individuelle Perspektive zu entwickeln und möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu leben.

Mehr als Familie für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Wir begleiten (Fach-) Pflegefamilien, die mit Herz, Engagement und Kompetenz Kindern mit besonderen Bedürfnissen ein stabiles und wertschätzendes Zuhause bieten. Unsere Grundhaltung ist systemisch und ressourcenorientiert. Wir verstehen uns als ein Netzwerk, das Pflegekinder und (Fach-) Pflegefamilien, Eltern sowie weiteren Beteiligten langfristige Unterstützung und Halt bietet.

Vielfältige Gemeinschaft

Die Vielfalt der Menschen und Perspektiven macht unsere Stärke aus und schafft ein Klima für Offenheit und Akzeptanz. Wir vertreten ein humanistisches Menschenbild und sind religiös unabhängig.

Gemeinsam mit Familien

Als Fachpersonen auf Augenhöhe arbeiten wir partnerschaftlich und transparent mit (Fach-) Pflegefamilien zusammen. Unsere Arbeit basiert auf Vertrauen, Respekt, Wertschätzung und dem klaren Fokus auf die Individualität jedes Kindes und jeder Familie.

Zusammen lernen, wachsen und gestalten

Wir fördern ein Miteinander, in dem sich Kinder, Familien und Fachkräfte gegenseitig bereichern und miteinander wachsen können.

2.6 → Außendarstellung des EBR

Ein zentrales Ziel des EBR ist es, deutlich zu machen, dass Gewalt und Missbrauch keinen Platz bei uns haben. Dadurch sollen potenzielle tatverdächtige Personen abgeschreckt werden. Das EBR erfüllt deshalb die Standards des KJSH:

Auf allen Medien (Homepage, Briefpapier, Visitenkarten, Social Media, Aushangtafeln etc.) ist das weiße X auf blauem Hintergrund zu sehen. Dahinter ist das Gewaltschutzkonzept verlinkt. Auf Social-Media-Kanälen wird mindestens einmal im Jahr ein Beitrag zur Gewaltprävention veröffentlicht.

Auf Fachtagungen, Messen und Aktivitäten, auf denen das EBR als Mitglied des KJSH vertreten ist, gibt es immer Flyer der Kampagne:

<https://nicht-wegschieben.hilfe-portal-missbrauch.de>

3. → Das Präventionskonzept des EBR

Prävention von Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten ist eine zentrale Aufgabe des EBR. Die Kinderschutzfachkräfte* des EBR sind für diese Aufgabe zuständig.

*** Die Kinderschutzfachkräfte sind Ansprechpersonen für alle Fragen zur Prävention und kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsfällen. Zudem informieren sie über interne und externe Beratungsmöglichkeiten.**

Das Präventionskonzept des Erziehungsbüro Rheinland beinhaltet folgende Instrumente:

3.1 → Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Pflegekinder, die in EST und SPLG leben, sind eine besonders gefährdete Gruppe, da sie oft durch traumatische Vorerfahrungen belastet sind. Dies kann dazu führen, dass sie gefährliche Verhaltensweisen wiederholen oder schädigendes Verhalten nicht erkennen. Auch Einschränkungen, wie Behinderungen, können es ihnen erschweren, Gewalt oder Missstände zu erkennen.

Der Umgang mit diesen jungen Menschen erfordert daher besonders viel Sensibilität und Fachkompetenz.

Eine regelmäßige Überprüfung der bestehenden Strukturen, Konzepte und der Kultur in der Organisation sind

erforderlich, um Präventionsmaßnahmen weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Ziel ist es, sowohl Risikofaktoren als auch Schutzfaktoren zu identifizieren, um den Schutz von Pflegekindern zu gewährleisten. Dies ist Aufgabe aller Mitarbeitenden im EBR. Zusätzlich gibt es eine Unterarbeitsgruppe, die sich regelmäßig mit dieser Thematik befasst.

Eine gemeinsame Überprüfung findet regelhaft statt: jährlich bei Gewaltschutztagen und zusätzlich nach gewaltrelevanten Vorkommnissen sowie bei strukturellen Veränderungen (Konzept, Räumlichkeiten usw.).

Dabei wenden sich die Fachkräfte des EBR folgenden Themen zu:

Überprüfung auf Risikofaktoren

- Auf struktureller Ebene
- Auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes
- Auf der Ebene der Zielgruppe
- Auf der Ebene des Personals
- Durch die Kultur der Organisation und Haltung der Mitarbeitenden
- Auf der pädagogischen Beziehungsebene
- Durch räumliche Strukturen

Die Ergebnisse werden dokumentiert und bilden die Basis für die weitere Entwicklung unseres Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

Umsetzung möglicher Schutzfaktoren

- Schaffung eines offenen und vertrauensvollen Klimas zwischen allen Beteiligten
- Partizipation der jungen Menschen
- Schaffen eines Netzwerkes außerhalb der Pflegestellen
- Verantwortungsvolle Auswahl der Pflegestellen
- Schaffung bzw. Erhaltung von übersichtlichen räumlichen Strukturen
- Förderung der Fachlichkeit der Pflegestellen durch Fortbildungen und Zusatzausbildungen
- Angebot des kollegialen Austausches in Teams, Fach- und Arbeitskreisen
- Angebot der Supervision für alle Pflegestellen und Mitarbeitenden

3.2 → Partizipation

Die Partizipation aller unter dem Dach des EBR versorgten und arbeitenden Menschen ist in den Konzepten der EST und SPLG fest verankert und wird als grundlegende Haltung vom EBR nach außen vertreten. Aufgrund der individuellen und familiären Betreuungsformen des EBR, aber auch aufgrund verschiedener Vorerfahrungen und Voraussetzungen der Pflegekinder, die sich in Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Entwicklungsstand und vielem mehr unterscheiden, ist es notwendig, flexible Methoden der Beteiligung zu finden.

Eine gelungene Partizipation erhöht nicht nur die Motivation für den pädagogischen Alltag, sondern fördert Zufriedenheit, Selbstvertrauen und das Gemeinschaftsgefühl.



Partizipation (d.h. Beteiligung, Teilhabe, Mitbestimmung) stellt einen elementaren, demokratischen Grundwert dar. Deshalb setzt sich das EBR für eine Kultur des Dialogs und der Mitbestimmung ein. Es gilt, die Eigenverantwortung aller Beteiligten zu fördern und präventive Schutzmechanismen zu aktivieren.

3.3 → Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Das EBR fördert die Eigenständigkeit junger Menschen durch aktive Einbeziehung in Entscheidungsprozesse entsprechend ihrem Entwicklungsstand. Hier einige Beispiele aus dem Alltag der Pflegestellen:

Beteiligung im Alltag: Kinder und Jugendliche gestalten Familienregeln mit, um Selbstwirksamkeit zu erleben und eigene Interessen zu formulieren. Auch sehr junge Kinder und Kinder mit Kommunikationsbeeinträchtigungen werden in Alltagsentscheidungen (z. B. Kleidung, Essen) einbezogen.

Hilfeplanung und Bedarfsermittlung: Pflegekinder werden entwicklungsentsprechend in die Hilfeplanung und Bedarfsermittlung einbezogen. Ihre Meinung wird dokumentiert und berücksichtigt. Die Beteiligung ist freiwillig und Pflegekinder werden bei Bedarf zur Teilhabe motiviert und unterstützt.

Ansprechpartner für Pflegekinder: Alle Schutzbefohlenen können jederzeit Unterstützung von Pflegepersonen und EBR-Mitarbeitenden einfordern. Darüber hinaus gibt es eine spezielle Telefonberatung für Kinder und Jugendliche durch eine Fachkraft. Sie werden regelmäßig über dieses Angebot über altersentsprechende Medien informiert. Die Fachkraft nimmt zunehmend auch an Ferienfreizeiten und Peer-Angeboten teil, um sich den Pflegekindern bekannt zu machen.

Telefonberatung für Pflegekinder des EBR:

Merle Günter → Tel. 0173 – 437 95 04 | Mail: merle.guenter@freenet.de

3.4 → Partizipation der Pflegepersonen

Pflegepersonen sind in Entscheidungsprozesse und die Entwicklung pädagogischer Angebote einbezogen. Folgende spezielle Angebote stehen ihnen zur Verfügung:

Arbeitskreise: Regelmäßig stattfindende Treffen, in denen Pflegepersonen über wichtige Themen ihres Alltags sprechen und ihre fachliche Expertise einbringen. Die Ergebnisse dieser Treffen fließen in die Weiterentwicklung von Konzepten ein.

Selbstverpflichtungserklärung: Die jährlich zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes enthält Raum für persönliche Anmerkungen zum Gewaltschutzkonzept.

Zufriedenheitsbefragung: Einmal im Jahr werden alle EST und SPLG anonym und schriftlich nach ihrem Befinden, ihren Wünschen und ihrer Zufriedenheit befragt. Die Verwaltung ist dafür zuständig.

3.5 → Partizipation der Familien

Eltern von Kindern in Pflegestellen haben das Recht, Informationen über die pädagogische Arbeit zu erhalten und eigene Anliegen vorzubringen. Das EBR bietet eine telefonische Beratung, bei der Eltern ihre Fragen, Sorgen oder Beschwerden vertraulich und anonym besprechen können. Kontakt siehe Seite 29.

3. → Das Präventionskonzept des EBR

3.6 → Beschwerdemanagement

Ein wertschätzender Umgang mit Beschwerden ist im EBR zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung. Alle Beteiligten erhalten vielfältige, niedrigschwellige Möglichkeiten, Kritik zu äußern – intern wie extern. Beschwerden werden ernst genommen, transparent bearbeitet und als Chance zur Verbesserung genutzt. Folgende Möglichkeiten der Beschwerde gibt es:

3.6.1 → Trägerinterne Beschwerdemöglichkeiten

Das EBR verfügt über ein eigenes Beschwerdeverfahren.

Beschwerden können sich:

Pflegekinder des EBR

Mitarbeitende des EBR

Pflegepersonen und Pflegegeschwister

Ergänzungskräfte

Eltern, Verwandte, Bezugspersonen

Kooperationspersonen- / stellen (Jugendämter, Schule, Freizeitbereich, etc.)

Folgende Beschwerdewege bietet das EBR an:

Mündliche oder schriftliche Mitteilungen an Fachberatende, Pädagogische Leitung oder Geschäftsführung
Telefonberatung für Betreute, Careleaver und Familien

Das interne Beschwerdemanagement folgt einem festgelegten Verfahren:

Beschwerdeannahme: Das Verfahren beginnt mit dem Eingang und der Dokumentation der Beschwerde. Mitarbeitende informieren den Beschwerdegeber wertschätzend über das Verfahren. Kritik wird als Chance zur Weiterentwicklung gesehen. Die Person, die die Beschwerde erhält, ist für die Bearbeitung verantwortlich. Die Geschäftsführung wird zeitnah informiert.

Beschwerdebearbeitung: Innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde erhält der Beschwerdeführer eine erste Rückmeldung über das geplante Vorgehen, ggf. auch weitere Informationen über den Zwischenstand. Der gesamte Prozess wird schriftlich dokumentiert. Der Beschwerdegeber wird, wenn möglich, in den Lösungsprozess einbezogen. Das Team reflektiert und bearbeitet die Beschwerde lösungsorientiert. Das Ergebnis wird der beschwerdegebenden Person und der Geschäftsführung, bei SPLG der Pädagogischen Leitung, schriftlich mitgeteilt, und die Zufriedenheit der beschwerdegebenden Person wird erfragt.

Auswertung: Einmal im Jahr führt die Geschäftsführung eine Auswertung durch, um die Verfahrenswege und die Häufigkeit der Beschwerden zu analysieren, Maßnahmen zur Fehlervermeidung und Verbesserung zu entwickeln und die praktische Handhabung und Dokumentation zu diskutieren. Die Ergebnisse werden ins Team zurückgegeben und dort reflektiert.

Controlling: Die Geschäftsführung reagiert sensibel auf Anfragen von Medien und Öffentlichkeit. Die betroffenen Personen und Institutionen werden über die erhobenen Vorwürfe informiert und ihre Stellungnahmen in den Prüfbericht einbezogen. Bei Fehlverhalten werden zeitnahe Konsequenzen gezogen, um zukünftige Missstände zu vermeiden. Das EBR strebt eine transparente Fehlerkultur an.

Alle Mitarbeitenden unterschreiben bei Einstellung sowie bei Verfahrensänderungen eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung dieses Verfahrens. Die Verwaltung des EBR ist für diesen Prozess verantwortlich. Kontakte s. Seite xx.

3.6.2 → Externe Beschwerdemöglichkeiten

KJSH-Verbund (Kinder- Jugend- und Soziale Hilfen): Der Dachverband des EBR bietet Beschwerdemöglichkeiten an.

Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland: Im Vertrag zwischen Erziehungsstellenträgern und der Trägerkonferenz e.V. wird ein Beschwerdemanagement beschrieben. Dieses Verfahren ist in der Selbstverpflichtungserklärung der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland geregelt (LVR-Landesjugendamt, 2020).

Ombudsstellen: Die Ombudsstelle Jugendhilfe NRW bietet unabhängige, ombudshaftliche Beratung für Pflegekinder, Personensorgeberechtigte und Pflegestellen. Kontakte siehe Seite 29.

3.6.3 → Besonderheiten der Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen

Im EBR werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sehr ernst genommen. Zur Unterstützung der Kinderrechte auf Beschwerde bietet das EBR daher folgende Möglichkeiten an:

Implementierung von Kinderrechten: Kinderrechte werden altersgerecht zu Beginn und prozesshaft während der Betreuung thematisiert. Printmedien und Filmmaterial, z.B. vom BMFSFJ (www.bmfsfj/service/publikationen/die-rechte-der-kinder-86756), unterstützen dies. Die eigentliche Umsetzung findet im Alltag und in konkreten Situationen statt.

Ernstnehmen von Beschwerden: Beschwerden über Rechtsverletzungen werden von Bezugspersonen ernst genommen. Alle Beteiligten werden angehört und es wird ein Konsens gesucht. Dies hilft jungen Menschen, Selbstwirksamkeit zu erfahren und andere Meinungen zu verstehen. Ein wohlwollendes und beschwerdefreundliches Klima wird von den Fachkräften aktiv gestaltet.

Bekanntmachen der Beschwerdewege: Junge Menschen werden über die Beschwerdeinstanzen altersgerecht informiert. Sie erhalten die relevanten Kontaktdaten.

Niederschwellige Beschwerdeangebote: Die Fachberaterinnen halten regelmäßig Kontakt zu den Betreuten und ermutigen sie Probleme anzusprechen. Ein offenes und kritikfreudiges Klima wird gefördert, damit sich junge Menschen bei Problemen Unterstützung holen können. Kontakt ist über Signal, SMS, Telefon oder E-Mail jederzeit möglich.

Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder, die sich nicht selbst mitteilen können: Bei der Überprüfung der Zufriedenheit von Pflegekindern, die sich nicht selbst mitteilen können, wird sensibel auf Veränderungen in ihrem Verhalten und ihrer körperlichen Signale geachtet. In diesen Fällen ist das Einholen von Umfeldinformationen (z.B. Fachperson für Kinderheilkunde, Therapie-Fachpersonen usw.) zwingend erforderlich.



3. → Das Präventionskonzept des EBR

3.7 → Auswahl von Pflegepersonen

Die Auswahl von Pflegepersonen für die EST erfolgt im EBR entsprechend der Selbstverpflichtungserklärung der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland (LVR-Landesjugendamt, 2020). Lebensgemeinschaften, Familien oder Einzelpersonen können Erziehungsstelle werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Fachliche Voraussetzungen

- Pädagogische, pflegerische oder medizinische Fachkräfte
- Berufsgruppen, die Kinder und Jugendliche als Zielgruppe ihrer Tätigkeit haben (z.B. Lehrende, medizinisches Personal bzgl. Kinderpflege, Therapie-Fachpersonen, erfahrene Pflegefamilien). Hier liegt es im Entscheidungsbereich der Fachberatung, ob Bewerbende eine weitere Schulung durch die Trägerkonferenz benötigen.
- Bewerbende ohne pädagogische Ausbildung sind vom Träger zu schulen und durchlaufen die Qualifizierungsmaßnahme und das Kolloquium der Trägerkonferenz und des Landesjugendamtes.

Persönliche Voraussetzungen

- Bereitschaft und Motivation für die professionelle Arbeit als Erziehungsstelle
- Eine gefestigte Lebensform
- Psychische Stabilität und Belastbarkeit
- Berücksichtigung und Zustimmung der leiblichen Kinder in der EST
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kontinuierlichen Reflexion der pädagogischen Arbeit und zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit der Fachberatung
- Fähigkeit, auf die Bedürfnisse der Pflegekinder angemessen einzugehen
- Bereitschaft als „öffentliche Familie“ zu leben
- Mitarbeit bei der Erstellung und Fortschreibung des Hilfe- bzw. Teilhabeplanes und bei der Umsetzung fachlich methodischer Vorgehensweisen
- Zusammenarbeit mit dem Helfersystem
- Akzeptanz und Zusammenarbeit mit den Eltern
- Bereitschaft zur Teilnahme an Angeboten zu Weiterbildung und Supervision sowie Gruppenarbeit seitens des Erziehungsstellenträgers
- Akzeptanz anderer bzw. weiterer Hilfeformen (bei Bedarf)
Akzeptanz einer Beendigung dieser Hilfeform, auch ggf. Rückführung zu den Eltern

Formale Voraussetzungen

- Regelmäßige Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Vorlage einer gesundheitlichen Unbedenklichkeitserklärung
- Ausreichende häusliche, räumliche Gegebenheit
- Zu Beginn des Fachpflegeverhältnisses dürfen keine finanzielle Abhängigkeit vom Erziehungsgeld bzw. Familienpflegegeld bestehen

Zusätzliche Regelungen für SPLG:

- Für eine Tätigkeit in den SPLG ist eine pädagogische Ausbildung erforderlich.

Sondergenehmigungen sind möglich für Studierende kurz vor dem Abschluss und mit pädagogischer Vorerfahrung. Neue Mitarbeitende der SPLG werden der Heimaufsicht gemeldet.



3.8 → Personalauswahl

Das Personal ist eines der wichtigsten Qualitätsmerkmale des EBR und auf die Auswahl und Förderung der Mitarbeitenden wird besonders geachtet.

Qualifikation des Personals: Fachberatende verfügen über pädagogische oder psychologische (Fach-) Hochschulausbildungen mit beraterischen oder therapeutischen Zusatzqualifikationen.

Multiprofessionelles Team: Fachübergreifender Austausch und Beratung im Team hilft Gewalt vorzubeugen.

Anforderungen an das Personal: Neben der fachlichen ist auch eine persönliche Eignung erforderlich.

Es erfolgt keine Einstellung bei Verurteilungen wegen sexualbezogener oder Gewalt-Delikten und anderen Straftaten wie Diebstahl oder Betrug.

Bei der Auswahl zukünftiger Mitarbeitenden wird auf Fachlichkeit, persönliche Haltung und Übereinstimmung mit den Maximen und Standards des Trägers geachtet.

Auswahlprozess: Folgende Punkte sind fester Bestandteil des Auswahlprozesses:

- Prüfung von Bewerbungsunterlagen, Qualifikationen und polizeilichem Führungszeugnis.

→ Gespräche und Hospitationen zur Bewertung der pädagogischen und humanistischen Haltung.

→ Hinterfragung häufiger Arbeitswechsel und Klärung des persönlichen Interesses.

→ Thematisierung von grenzüberschreitendem Verhalten, Fortbildungsbereitschaft und Akzeptanz der Selbstverpflichtungserklärung sowie des Verhaltenskodex.

Bewerbungsgespräche: Bewerbungsgespräche erfolgen in zwei Teilen (Einzelgespräch und Assessment Center) mit mindestens zwei Mitarbeitenden und der Geschäftsführung, bei SPLG der Pädagogischen Leitung. Fragen zu Werten und pädagogischen Haltungen werden gestellt und mit den Antworten dokumentiert.

Probezeit: In dieser Zeit besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen Geschäftsführung, Pädagogischer Leitung, anleitender Fachkraft und neuen Mitarbeitenden zur Sicherstellung der Eignung.

3.9 → Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende und Pflegepersonen

Das EBR stellt sicher, dass Mitarbeitende und Pflegepersonen regelmäßig fachlich begleitet und geschult werden. Durch Fortbildungen, Supervision und Arbeitskreise werden zentrale Themen wie Kinderschutz, der Schutz behinderter Menschen und Gewaltprävention praxisnah und verständlich vermittelt – für eine sichere und qualitätsvolle Betreuung.

Fortbildungsmöglichkeiten: Alle Mitarbeitenden und Pflegepersonen erhalten fortlaufend Schulungen zu Gewaltprävention, Kinderschutz. Diese schließen die besonderen Schutzbedürfnisse behinderter Menschen ein. Es handelt sich um interne und externe Fortbildungen durch verschiedene Referendierende Personen.

Standards für pädagogische Mitarbeitende: Basisfortbildung im ersten Beschäftigungsjahr mit Themen wie: Zahlen und Fakten zu Gewalt, Strategien potenzieller

Tatpersonen, Reflexion gewaltbelasteter Biografien, Institutioneller Gewaltschutz, Unterstützungsfaktoren für Mitarbeitende, Einrichtungsspezifische Präventionsinhalte.

Hinzu kommen Weiterqualifikation spätestens nach drei Jahren in verwandten Präventionsthemen.

Regelmäßige Beratung und Supervision: Die regelmäßige pädagogische Reflexion und der Austausch ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend und wird auch bei Pflegepersonen gefördert. Dazu werden regionale und fachspezifische Arbeitskreise für EST, VP und SPLG angeboten.

Regelmäßige Klausurtagungen für Fachberatende: Hier erfolgt die Reflexion des Umgangs miteinander, mit Schutzbefohlenen und Risikosituationen sowie die Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzepts.

3. → Das Präventionskonzept des EBR

3.10 → Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Zum Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen sind ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) sowie eine Selbstauskunftserklärung für alle im EBR tätigen Personen verbindlich vorgeschrieben und werden regelmäßig überprüft.

Vorlage des EFZ: Alle Personen über 14 Jahre, die mit Minderjährigen leben und arbeiten, müssen ein EFZ vorlegen. Ein neues EFZ ist alle drei Jahre erforderlich. Die Vorlage des EFZ ist bei Neueinstellung Eingangsvoraussetzung.

Dokumentation: Das EFZ wird dokumentiert und in die Personalakte aufgenommen. Die Verwaltung im EBR überprüft die Einhaltung des Verfahrens.

Selbstverpflichtung: Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, den Dienstgeber bei Verdacht auf Straftaten zu informieren. Eintragungen im EFZ führen bis zur Klärung zur Beurlaubung.

3.11 → Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex setzt Verhaltensstandards für Pflegepersonen und Mitarbeitende im EBR.

Der Fokus liegt auf einem respektvollen Umgang und zentralen Werten wie Gewaltfreiheit, Respekt, Transparenz und offener Kommunikation.

Erstellungsprozess: Hierbei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven und Erfahrungen. Beteiligt sind die Kinderschutzfachkräfte, Fachberatungsteam, Leitung der SPLG und Pflegestellen.

Anerkennung und Veröffentlichung: Der Verhaltenskodex ist auf der Homepage veröffentlicht. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift, verantwortet durch die Verwaltung.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex führen zu folgendem Verfahren:

Krisengespräch: Die Geschäftsführung führt ein Krisengespräch.

Maßnahmen: Wenn keine akzeptablen Ergebnisse erzielt werden, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Freistellung: Bei gravierenden Verstößen können Mitarbeitende bis zur Klärung vom Dienst freigestellt werden.

Der Träger kann seine **arbeitsrechtlichen Möglichkeiten** nutzen.

Einbeziehung externer Stellen: In begründeten Fällen wird die Geschäftsführung das Landesjugendamt, das zuständige Jugendamt und die Ermittlungsbehörden einbeziehen.

Verhaltenskodex des EBR

Thema	Pflegepersonen	Mitarbeitende im EBR
Nähe und Distanz	"Ich pflege ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis" „Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und Autoritätsrolle bewusst.“ "Ich nutze diese, um die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Familie in deren Entwicklung zu fördern und zu unterstützen"	"Ich pflege ein angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis" "Exklusive Freundschaften den Familien gegenüber schließe ich aus."
Sprache und Wortwahl	„Ich achte auf eine wertschätzende und altersgerechte Sprache und verzichte auf verletzende oder abwertende Worte.“	"Ich nutze eine achtsame Kommunikation und begleite Pflegeeltern diese in ihrem Kontext umzusetzen" "Ich interveniere bei Verletzungen sprachlicher Grenzen"

Thema	Pflegepersonen	Mitarbeitende im EBR
Körperkontakt	„Ich achte sensibel auf Bedürfnisse und nonverbale Signale von Schutzbefohlenen mit besonderen Bedarfen und Beeinträchtigungen.“ „Bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen oder mir gegenüber schreite ich ein und setze wertschätzend und bestimmt Grenzen“ „Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten ist“	„Ich achte sensibel auf Bedürfnisse und nonverbale Signale von Schutzbefohlenen mit besonderen Bedarfen und Beeinträchtigungen.“ „Bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen oder mir gegenüber schreite ich ein und setze wertschätzend und bestimmt Grenzen“ „Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten ist“
Intimsphäre	„Ich respektiere die Privatsphäre der Schutzbefohlenen“ „Ich klopfe an, bevor ich Räume betrete“ „Ich fotografiere oder filme niemanden ohne seine Zustimmung, erst recht nicht im nackten Zustand oder in aufreizender oder leicht bekleideter Pose“ „Ich lese nur mit Einverständnis private Nachrichten von anderen Familienmitgliedern“	„Ich akzeptiere die vorgegebenen Verhaltensregeln der jeweiligen Familie und die des EBR, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Familie und der Schutzbefohlenen zu achten und zu schützen.“ „Ich setze mich dafür ein, dass Schutzbefohlene und Betreuende ihre Intimsphäre wahren können“ „Ich achte auf meine eigene Intimsphäre und schaue, dass sie gewahrt, bleibt“
Geschenke	„Ich benachteilige keines der in der Familie lebenden Kinder“	„Ich vergebe Geschenke in angemessenem Umfang an Einzelne ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist“ „Ich nehme lediglich Geschenke in geringem Umfang an“
Erzieherische Maßnahmen	„Ich wähle entwicklungsangemessene Erziehungsmethoden, die in direktem Zusammenhang mit dem Verhalten des Kindes stehen“ „Ich garantiere, keine Gewalt, Erniedrigungen und Freiheitsentzug anzuwenden“	„Ich berate zu angemessenen erzieherischen Möglichkeiten und Sorge für die Einhaltung von Kinderschutzstandards“
Mediennutzung	„Ich achte auf eine pädagogisch sinnvolle und entwicklungsgerechte Mediennutzung.“	„Ich berate medienpädagogisch, biete regelmäßige Reflexion an und weise auf interne und externe Schulungsangebote hin“
Verhalten bei Freizeiten/Reisen	„Ich Sorge für eine geschlechts- und entwicklungsgemäße Betreuung“ „Ich Sorge für eine dem Kind entsprechende Umgebung“	„Ich Sorge für eine geschlechts- und entwicklungsgemäße Betreuung“ „Ich wahre die Privat- und Intimsphäre der Schutzbefohlenen“ „Ich informiere mich über die Bedarfe jedes einzelnen Teilnehmenden“
Umgang mit Kindeswohlgefährdung	„Ich garantiere Transparenz und Offenheit gegenüber der Fachberatung“	„Ich halte mich an die Verfahrensvorschriften des EBR“

3. → Das Präventionskonzept des EBR

3.12 → Präventionsangebote

Das EBR bietet verschiedene miteinander verbundene Angebote für EST, SPLG sowie Mitarbeitende und Pflegekinder an, um Gewalt und grenzverletzendes Verhalten zu verhindern.

Dabei wird das gesamte System in den Blick genommen, relevante Informationen transparent und zielgerichtet bereitgestellt, Entlastung für Fachkräfte und Beteiligte angeboten und die Perspektive der Kinder konsequent in den Mittelpunkt gestellt.

3.12.1 → Präventionsangebote für Mitarbeitende und Pflegestellen

Das EBR unterstützt Pflegestellen und Mitarbeitende durch vielfältige Präventionsangebote, fachliche Beratung und Fortbildungen. Ziel ist ein sicheres Umfeld für Pflegekinder und eine starke, gut begleitete Pflegefamilie.

3.12.2 → Regelmäßige Unterstützung der Pflegestellen

Die fachliche Beratung und Begleitung der Pflegestellen zielen darauf ab, dass Pflegekinder – unabhängig von ihren individuellen Bedürfnissen – in einem sicheren und unterstützenden Umfeld aufwachsen können. Zum Wohl des Kindes wird diese Beratung in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle des Kostenträgers sichergestellt.

3.12.3 → Fachzentren

In den Erziehungsstellen des EBR leben Pflegekinder mit besonderen Schutz- und Förderbedarfen. Um eine angemessene Versorgung und Förderung zu ermöglichen, hat sich das EBR auf die Themen FASD, Traumapädagogik, Teilhabe sowie Gesundheit und Resilienz spezialisiert und entsprechende Fachzentren gegründet.

Die Mitarbeitenden der Fachzentren verfügen über spezielles Fachwissen und Erfahrungen in diesen Themenbereichen.

Die prozessbegleitende fachliche Beratung der Pflegestellen umfasst fünf Bereiche. Diese sind:

1. **Auswahl der Pflegestelle und Vermittlung des Pflegekindes**
2. **Individuelle Beratung und Begleitung der Pflegestelle durch die persönliche Fachberatung:**
 - Regelmäßige Beratungsgespräche / Hausbesuche
 - Einzel- und Familiengespräche
 - Telefonkontakte
 - Konflikt- und Krisenmanagement
 - Kontakt zum Pflegekind
 - Begleitung von Umgangskontakten bei Bedarf
 - Kontakt zu Eltern des Pflegekindes für die gelingende Prozessbegleitung
 - Anregungen zur Biografiearbeit
 - Zusammenarbeit mit dem Hilfesystem
3. **Durchführung und Begleitung von Gruppenarbeit in Form von Arbeitskreisen:**
 - Angebot von regelmäßigen Arbeitskreisen
 - Angebot von Facharbeitskreisen zu verschiedenen Themenschwerpunkten
 - Weitere Angebote zur Vernetzung
4. **Fortbildungsangebote für Pflegestellen**
5. **Beratung zu Übergängen und Perspektivklärung**

Die Aufgaben der Fachzentren umfassen:

- Sammlung und Bereitstellung von aktuellem fachspezifischem Wissen
- spezialisierte Fachberatung für Mitarbeitende, Pflegestellen und Netzwerkpersonen
- Fachvorträge und Fortbildungsangebote für unsere Netzwerkpersonen und EST
- Entwicklung pädagogischer Materialien
- Fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit
- Angebot fachspezifischer Arbeitskreise und Veranstaltungen

3.12.4 → Biografiearbeit in der Bücherwerkstatt

Biografiearbeit ist eine wichtige Methode in der Pflegekinderhilfe, um die Lebensgeschichte von Pflegekindern zu thematisieren und die Verarbeitung lebensgeschichtlicher Ereignisse zu fördern. Neben der Unterstützung von Biografiearbeit im Alltag bietet das EBR die Bücherwerkstatt als kontinuierlichen Arbeitskreis für EST und SPLG an.

Hier können sie für und mit ihren Pflege- bzw. leiblichen Kindern unter Anleitung Geschichten schreiben, die biografische Themen der Pflegekinder oder ihrer besonderen Lebenssituation betreffen. Die Illustration der Geschichten kann von Studierenden der Kunstpädagogik unterstützt werden. Durch den gemeinsamen Prozess des Schreibens von Geschichten und die Beschäftigung mit Illustrationen wird der Austausch miteinander sowie eine bessere Integration verschiedener Eindrücke und Informationen ermöglicht. Die Bücherwerkstatt ist in erster Linie als pädagogischer Prozess gedacht, der EST und SPLG über den üblichen Beratungsprozess hinaus mehr als eine kognitive Sicht auf das Pflegekind, die familiären Beziehungen und sich selbst ermöglichen soll.

3.12.5 → Vermittlung in Entlastungsangebote

Das EBR ist eng vernetzt mit Trägern professioneller Entlastungsangebote, die Kinder auf Zeit aufnehmen und betreuen können. Die Nutzung von Entlastungsangeboten kann Eskalationen vorbeugen und in Krisensituationen unterstützen. Das EBR unterstützt EST und SPLG dabei, Entlastungsstellen zu finden. Beratung zur Beantragung der Finanzierung dieser Entlastung wird angeboten.

3.12.6 → Kollegiale Beratung / Supervision / Fort- und Weiterbildungen

Sowohl Pflegestellen als auch Mitarbeitende können an kollegialen Beratungen, Supervision und Fortbildungen teilnehmen.

Das EBR bietet regelmäßig Fortbildungen zu Themen der Pflegekinderhilfe, des Kinderschutzes und des Schutzes behinderter Menschen an, einschließlich Sexualerziehung und Prävention sexueller Grenzverletzungen. Diese Fortbildungen werden von EBR-Mitarbeitenden und externen Fachpersonen angeboten.

Zudem können externe Fort- und Weiterbildungsangebote genutzt werden.



Alle Ansprechpartner*innen
und Kontaktdaten auf Seite 29

3.13 → Präventionsangebote für Pflegekinder

Das EBR bietet vielfältige Präventionsmaßnahmen, um Pflegekinder individuell zu stärken und zu schützen. Im Fokus stehen persönliche Schutzpläne, Gruppenangebote, medien- und sexualpädagogische Begleitung und die Förderung von Selbstständigkeit. Alle Angebote orientieren sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der jungen Menschen.

3.13.1 → Der individuelle Schutzplan

Präventionsmaßnahmen müssen individuell auf jedes Pflegekind abgestimmt werden, da jeder unterschiedliche Bedürfnisse, Belastungen und Persönlichkeiten hat. Ziel ist es, dass Pflegekinder langfristig ihre Bedürfnisse und Grenzen kennen und behaupten können.

3. → Das Präventionskonzept des EBR

Hilfeplanverfahren: Das Hilfeplanverfahren bildet den Rahmen und das Setting für die Erstellung individueller Schutzpläne. Die Federführung und Gesamtverantwortung liegen beim Jugendamt. Dies trägt der gesetzlich verankerten Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Träger, Vormund und Pflegekind Rechnung. Wird das Jugendamt nicht von sich aus tätig, weisen die Fachkräfte des EBR auf die Notwendigkeit hin.

Die Pflegepersonen beleuchten zur Vorbereitung alle wichtigen Lebensbereiche des jungen Menschen im Vorbericht zum Hilfeplangespräch.

Schutzmaßnahmen: Konkrete Maßnahmen werden anhand der individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes abgeleitet, z.B. körperliche Pflege, Medikamentengabe. Die transparente Planung bezieht die Wünsche des jungen Menschen ein.

Grauzonen: Es gibt immer wieder Grauzonen wie in jeder gewachsenen Familie, die mit der nötigen Fachlichkeit und Sensibilität behandelt werden müssen, damit ein normales Familienleben möglich bleibt.

Beispielhafte Themen im Schutzplan:

- Wer hilft beim Duschen/Waschen?
- Wer darf ins Badezimmer?
- Kann ich allein in einem Zimmer sein?
- Wo schlafe ich?
- Wer bringt mich ins Bett?
- Mit wem darf ich kuscheln?
- Wer geht mit mir zum Arzt?
- Wer darf mich nackt sehen?
- ...

3.13.2 → Peergroup-Angebote FASD

Für Pflegekinder mit FASD bietet das EBR-Angebote für verschiedene Altersgruppen an.

In den Gruppen stehen gegenseitiger Austausch, gemeinsame Erlebnisse und altersentsprechend der Weg zur Selbstständigkeit im Mittelpunkt.

3.13.3 → Careleaver-Angebot

Pflegekinder, die ihre Pflegestelle verlassen haben, finden im EBR weiterhin Ansprechpersonen, um ihnen den Übergang ins Erwachsenenleben oder andere Hilfeformen zu erleichtern. Fachberatende, die die Jugendlichen aus ihrer Pflegestelle kennen, bleiben ansprechbar.

3.13.4 → Freizeitangebote

Das EBR bietet für Pflegekinder Jugendworkshops und Ferienfreizeiten an. Außerdem arbeitet das EBR eng mit anderen Organisationen zusammen, die inklusive Freizeitangebote anbieten und unterstützt bei der Vermittlung.

3.13.5 → Medienpädagogik

Digitale Medien sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie werden sowohl privat für zwischenmenschliche Kontakte, Information und Unterhaltung als auch in der schulischen und beruflichen Ausbildung genutzt.

Daher ist die Unterstützung von Pflegekindern im Umgang mit Medien ein wichtiger Bestandteil des pädagogischen Alltags in den Pflegestellen.

Der Schutz vor medialer Gewalt und Grenzverletzungen ist besonders wichtig. Pflegepersonen unterstützen die jungen Menschen dabei, die digitale Welt und Medien sicher zu nutzen. Neben Internet und sozialen Medien werden auch Konsolenspiele, Fernsehen und andere technische Geräte einbezogen. Auch Printmedien, Audiodateien und andere Datenträger spielen eine Rolle. Die Mitarbeitenden des EBR beraten die Pflegepersonen entsprechend.

Rechtliche Aspekte und Grundlagen:



Die medienpädagogische Begleitung von Pflegekindern im EBR basiert auf verbindlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen, deren Umsetzung stets gewährleistet sein muss. Im Folgenden wird dies konkret erläutert.

Jugendschutz

Medienangebote, die nicht an Kinder und Jugendliche verbreitet werden dürfen:

- Pornografische Inhalte
- Unsittliche oder verrohende Inhalte
- Inhalte, die zu Gewalt, Verbrechen oder Rassenhass aufrufen
- Inhalte, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden

Diese Inhalte dürfen nur für Erwachsene zugänglich gemacht werden, was durch Altersverifikationssysteme sichergestellt wird. Neben den unzulässigen Inhalten listet die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) auch Inhalte, die die Entwicklung junger Menschen beeinträchtigen könnten.

Streaming-Dienste (Netflix u. Ä.) können gefährdende Fernsehinhalte rund um die Uhr ausstrahlen. Anbieter sind verpflichtet, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch technische Maßnahmen von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.

Unzulässige Medienangebote mit absolutem Verbreitungsverbot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- Propagandamaterial, das gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist
- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- Inhalte, die Hass gegen Teile der Bevölkerung schüren oder die Menschenwürde verletzen
- Verharmlosung von Handlungen des Nationalsozialismus
- Gewalttätigkeiten, die verherrlicht oder verharmlost werden
- Anleitung zu rechtswidrigen Taten oder
- Verherrlichung von Krieg
- Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung
- Kinder- und Jugendpornografie oder pornografische Inhalte mit Gewalt oder sexuellen Handlungen mit Tieren

Das Internet und andere digitale Medien enthalten neben positiven Aspekten auch verbotene und jugendgefährdende Inhalte. Um die betreuten Pflegekinder zu schützen und ihnen zu zeigen, welche Inhalte auch für Erwachsene verboten sind, werden die verschiedenen Kategorien des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) herangezogen. Dieser unterteilt relevante Inhalte in a) unzulässige Angebote und b) entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte.

Im Erziehungsalltag müssen die Pflegestellen des EBR die gesetzlichen Vorgaben umsetzen und durch angemessene Begleitung und Aufklärung die Pflegekinder bestmöglich schützen.

Datenschutz im Rahmen der medienpädagogischen Begleitung: Der Datenschutz muss auch in den neuen Medien streng beachtet werden. Junge Menschen erkennen oft nicht die Reichweite ihrer hochgeladenen Inhalte und die Schwierigkeit, diese vollständig zu löschen. Bis zum Alter von 16 Jahren entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Veröffentlichung von Daten eines Kindes. Ab 16 Jahren können junge Menschen, abhängig von ihrem Ent-

wicklungsstand, eigenverantwortlich über ihre persönlichen Daten entscheiden.

Um die durch das EBR betreuten Pflegekinder zu schützen und zu unterstützen, werden sie auch im Jugend- und jungen Erwachsenenalter im Umgang mit neuen Medien begleitet. Das genaue Vorgehen wird im Hilfeplan festgelegt.

Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Pflegestellen für rechtliche Rahmenbedingungen: Die Mitarbeitenden des EBR müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen und an die Pflegestellen weitergeben, damit sie diese im Erziehungsalltag umsetzen können. Themen wie Jugendschutz und Datenschutz werden mindestens einmal jährlich und bei Bedarf in Arbeitskreisen besprochen.

Die Liste der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) wird jährlich aktualisiert und ist den Mitarbeitenden und Pflegestellen jederzeit über das Intranet zugänglich. Diese Liste dient im Erziehungsalltag zur Bewertung der Mediennutzung von Pflegekindern.

Haltung der Mitarbeitenden und Pflegepersonen: Die medienpädagogische Begleitung von Pflegekindern im EBR basiert auf einer pädagogischen und humanistischen

3. → Das Präventionskonzept des EBR

Grundhaltung. Es wäre falsch, Pflegekinder von Medien fernzuhalten, da dies ihre Teilhabe und individuelle Entwicklung einschränken würde. Die eigene Haltung der Mitarbeitenden und Pflegepersonen zu Medien muss reflektiert und weiterentwickelt werden. Ein angemessener Umgang mit Medien soll gefördert werden, wobei positive Aspekte erkannt und Gefahren minimiert werden sollen. Pflegepersonen haben eine große Verantwortung und dienen als Vorbilder. Ihr eigenes Medienverhalten ist für die Pflegekinder eindrucksvoller als pädagogische Gespräche.

Umgang mit mobilen Endgeräten und dem Internet:

Schulische und berufliche Nutzung: Geräte sollen die notwendige Software haben und vor Ablenkungen schützen. Jugendschutz-Software blockiert gefährdende Inhalte. Pflegepersonen begleiten Pflegekinder beim fokussierten Arbeiten.

Freizeitnutzung: Das Spiel- und Sozialverhalten hat sich zum Teil in den virtuellen Raum verlagert. Pflegepersonen müssen Pflegekinder auf Gefahren hinweisen und den Umgang mit Medien üben. Bei Fortschritten kann die Begleitung schrittweise gelockert werden. Schutzsoftware auf den Geräten ist wichtig.

Partizipation: Der mediale Anteil am gesellschaftlichen Leben ist gestiegen. Pflegekinder sollen daran teilhaben dürfen. Individuelle Wege der Partizipation müssen gefunden werden, oft in Absprache mit Fachkräften. In der Regel wird das Handy nicht als Strafe genutzt, um die Partizipation nicht einzuschränken.

Rahmenbedingungen und Hilfeplanung: Die Nutzung von Medien wird zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern geplant und besprochen. Die Fachberatung unterstützt dabei. In Hilfeplangesprächen kann gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Amtsmitarbeitenden eine Vereinbarung zur Mediennutzung getroffen werden, basierend auf dem Entwicklungsstand des Pflegekindes.

Wenn sich im Alltag zeigt, dass die Vereinbarung nicht umsetzbar ist, wird sie angepasst. Es wird festgelegt, wie die Pflegeperson Einblick in das Endgerät des jungen Menschen hat, um Gefährdungen zu verhindern.

Direkter Kontakt zu ihrem Familiensystem kann für Pflegekinder herausfordernd sein und sollte in der Hilfeplanung thematisiert werden. In solchen Fällen trifft das Jugendamt klare Vereinbarungen, die von allen Beteiligten einzuhalten sind.

Qualitätsentwicklung und -sicherung: Die Pflegepersonen und Mitarbeitenden des EBR haben eine große Verantwortung für die Pflegekinder. Eine reflektierte Haltung im Umgang mit Medien ist wichtig und soll gemeinsam weiterentwickelt werden.

Wenn Pflegepersonen unsicher in der medienpädagogischen Begleitung sind, wird dies in Fachberatungen und Arbeitskreisen besprochen. Eine Arbeitsgruppe befasst sich jährlich mit Medienpädagogik und integriert neue Aspekte in das Gewaltschutzkonzept. Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Datenschutz-Schulungen und Fortbildungen zur medienpädagogischen Begleitung teil.

3.13.6 → Sexualpädagogik

Die sexualpädagogische Begleitung von Pflegekindern findet in der Pflegefamilie statt.

Ziele der sexualpädagogischen Begleitung:

- ein positives Lebensgefühl und eine unbefangene Einstellung zur Sexualität ermöglichen.
- ein sicheres Erleben der eigenen Emotionen und die Entwicklung eines positiven Körpergefühls ermöglichen.
- Wissen zur menschlichen Sexualität (biologisch, psychologisch, kulturell, sozial) vermitteln.
- Werte und Normen der Gesellschaft erklären.
- Schutz vor sexualisierter Gewalt bieten.

Sexualpädagogische Arbeit

Die Entwicklung der Geschlechts- und Sexualidentität ist ein nicht geradliniger und individueller Prozess, der von jedem jungen Menschen unterschiedlich erlebt wird.

Besonders bei jungen Menschen mit Förderbedarf oder schwierigen Vorerfahrungen gibt es oft Unterschiede zwischen seelischer und körperlicher Entwicklung.

Pflegekinder, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, brauchen besonders sensible Begleitung. Pflegepersonen und Mitarbeitende unterstützen sie darin, ein Gespür für ihre eigenen Bedürfnisse zu entwickeln und diese einzufordern.



Grundsätze der präventiv-sexualpädagogischen Arbeit:

- Förderung der Entwicklung eines positiven Körpergefühls
- Förderung der Möglichkeit für Pflegekinder, selbst zu entscheiden, wer sie anfasst (außer bei medizinischen/pflegerischen Maßnahmen).
- Begrenzung unangemessener Berührungen durch Pflegepersonen.
- Anerkennung des eigenen Gefühls und der Intuition des jungen Menschen.
- Förderung der Entwicklung eines angemessenen Nähe-Distanz-Empfindens.
- Sensibilisierung für angenehme und unangenehme Gefühle sowie das Erkennen von Grenzüberschreitungen.
- Ein „Nein“ ist ein „Nein“ und „Stopp“ ist „Stopp“; das wird nicht in Frage gestellt.
- Hilfe holen bei Belastungen und Überforderungen.

Schutz vor sexualisierter Gewalt:

Der Umgang mit sexualisierter Gewalt wird im Interventionskonzept des EBR beschrieben, siehe Kapitel 4.

Grundsätze für einzelne Aspekte der pädagogischen Arbeit:

Alltag und Gespräche:

Pflegepersonen nutzen die natürliche Neugier und die Fragen der jungen Menschen in ihrer sexualpädagogischen Arbeit.

Familienregeln und individuelle Vereinbarungen:

- In den Pflegestellen werden klare Regeln zu erlaubten Körperkontakten vereinbart.
- Es gibt klare Absprachen über Rituale beim Betreten der Zimmer und die Einhaltung von Privatsphäre bei gemeinsamen Aktivitäten.
- Die Reflexion der Regeln und über altersgerechtes Verhalten erfolgt in Zusammenarbeit mit Fachberatung.

Qualitätsmanagement: Die Pflegestellen und Fachberatenden befinden sich in einem prozesshaften fachlichen Austausch zur Verbesserung und Anpassung der Methoden und Verfahren.

Wichtige Anforderungen an die Pflegestellen:

- Angebot eines Schutzraumes für besonders schutzbedürftige Pflegekinder.
- Transparenz bzgl. sexualpädagogischer Angebote und Schutzmaßnahmen.
- Kompetenz, Feinfühligkeit und Klarheit im Umgang mit dem Thema Sexualität.
- Förderung einer Kultur des kollegialen Austauschs und der Reflexion.

3.14 → Kooperation und Vernetzung des Trägers

Das EBR ist in der Pflegekinderhilfe in NRW vernetzt. Folgende Mitgliedschaften und Kooperationen bestehen:

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
- Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland
- Arbeitskreis des LVR der Erziehungsstellenberater
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
- Bundesverband Pflegekinder mit Behinderung
- Kindernetzwerk e.V. Berlin
- Fachverband Traumapädagogik e.V.
- Bundesverband FASD
- Pädagogisches Aktionsbündnis für FASD



4. → Das Interventionskonzept des EBR

Folgend wird das Interventionskonzept des EBR vorgestellt, das sich auf den Schutz von jungen Menschen sowie auf die Sicherheit der Mitarbeitenden und Pflegeteilen konzentriert. Die beschriebenen Verfahren zur Einschätzung und Bearbeitung von Gefährdungslagen entsprechen den Vorgaben aus § 8a SGB VIII und § 37a SGB IX.

Ziel ist es, in Verdachtsfällen von Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten ein strukturiertes Handeln zu ermöglichen und klare Verfahrensabläufe zu etablieren. Die gesetzlichen Grundlagen, die diesem Konzept zugrunde liegen, betonen die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten im Bereich der Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung und den Kinderschutz. Im Folgenden werden die zentralen Inhalte und Regelungen des Interventionskonzepts näher erläutert.

4.1 → Ziele des Interventionskonzepts des EBR:

- Schutz vor Gewalt der betreuten jungen Menschen, der Pflegeteilen und der Mitarbeitenden.
- Handlungssicherheit für Mitarbeitende
- Ermöglichen strukturierten Handelns in Krisensituationen.

Hauptinhalte:

- Konkrete Verfahrensabläufe
- Sicherung v. Informationen durch Dokumentationshilfen
- Einhaltung von Meldekettten
- Einheitliches Vorgehen durch standardisierte
- Verfahrensschritte

4.2 → Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen

In diesem Abschnitt wird das Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen detailliert beschrieben. Es werden verschiedene Indikatoren aufgeführt, die einen Verdacht auf eine Gefährdung hervorrufen können, sowie die notwendigen Schritte, die in solchen Fällen unternommen werden müssen.

Ziel ist es, durch strukturierte Abläufe und klare Verantwortlichkeiten eine effektive Reaktion auf mögliche Gefährdungen zu gewährleisten.

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsteht beispielsweise durch:

- Aussagen, Berichte oder Verhaltensweisen der betroffenen Person.
- Verhalten von mutmaßlichen Täterpersonen.
- Aussagen Dritter wie Peers, Angehörige oder Partnerpersonen
- Eigene Beobachtungen.

Aufgaben der Kinderschutzberatung:

- Informationen aufnehmen
- Erste Risikoeinschätzung vornehmen und Hinweise dokumentieren
- Weitere Schritte wie Opferschutz oder Rehabilitation planen



4.3 → Verfahrensanweisung bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung von Minderjährigen in einer **EST**

Das Verfahren bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung von Minderjährigen in einer Erziehungsstelle erfolgt in folgenden Schritten:

(1) interne Kinderschutzberatung

- Die Fachberatung nimmt umgehend Beratung mit einer internen Kinderschutzfachkraft in Anspruch. Die Geschäftsführung wird über das Ergebnis der Beratung informiert.
- Ziel ist die Informationsgewinnung und Risikoeinschätzung.
- Das Ergebnis wird von der fallführenden Fachkraft für andere Fachkräfte nachvollziehbar dokumentiert.

(2) Entscheidungen der Geschäftsführung bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Festlegen, ob weitere Personen des KJSH-Verbundes informiert werden müssen.
- Bei Meldungen durch Strafverfolgungsbehörden sind der Vorstand und Aufsichtsbehörden zu benachrichtigen.

(3) Hinzuziehen einer externen Kinderschutzfachkraft

Kann eine Gefährdung im o.g. Prozess nicht sicher ausgeschlossen werden, muss durch die Geschäftsführung mindestens eine externe Fachkraft hinzugezogen werden. Hierfür existiert eine Kooperation mit der Karl-Immanuel-Küpper-Stiftung Köln.

4.3.1 → Verfahren bei unbestätigten Verdachtsfällen

Sofern sich in den o.g. Prozessen Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdungen nicht bestätigen, wird der ausführlich dokumentierte Vorgang zur Akte genommen und der normale Beratungsprozess in der EST fortgeführt. Zu prüfen ist, ob zu Unrecht beschuldigte Personen besondere Unterstützung zur Bewältigung dieser schwierigen Situation benötigen oder öffentlich rehabilitiert werden müssen. Bei Bedarf wird entsprechende Unterstützung ermöglicht.

4.3.2 → Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen

Liegt keine akute Kindeswohlgefährdung vor, aber es gibt gewichtige Anhaltspunkte, wird ein **Interventionsteam** (4) gebildet. Verantwortlich dafür ist die Geschäftsführung.

Falls **gewichtige Anhaltspunkte** vorliegen:

- Jugendamt und Heimaufsicht werden informiert (5), ein **Interventionsplan** wird erstellt (6).

Der Interventionsplan beinhaltet Maßnahmen wie:

- Einbezug von Kind, Sorgeberechtigten und Familie.
- Informationen zu Hilfen und Unterstützung.
- Verbindliche Vereinbarungen mit der Pflegestelle bzw. der Familie u. deren aktive Begleitung und Überprüfung.

Während der Interventionsplan umgesetzt wird, **überprüft das Interventionsteam prozesshaft das Risiko** (7).

Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, wird das Kinderschutzverfahren fortgeführt (8).

Mitglieder des Interventionsteams bei EST:

- Mindestens zwei Fachberatenden
- Eine externe Kinderschutzfachkraft

Aufgaben des Interventionsteams bei EST:

- Gemeinsame Risikoeinschätzung und Planung weiterer Schritte (Erstellen eines Interventionsplanes).

Wichtige Aspekte des Interventionsplans:

- Gewährleistung des Opferschutzes (sichere Orte und traumasensible Begleitung).
- Interne und externe Krisenkommunikation (z. B. mit Angehörigen, Behörden).
- Klärung weiterer Betroffener oder Tatbeteiligter.
- Anpassung organisatorischer Abläufe.

Info: Die **(Nummern)** finden sich im Diagramm S. 26 wieder

4. → Das Interventionskonzept des EBR

4.3.3 → Verfahren bei akuten und eindeutigen Gefährdungslagen von Minderjährigen

Wird an irgendeinem Punkt des beschriebenen Prozesses deutlich, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das zuständige Jugendamt sofort von der fallführenden Fachkraft mit einem Meldebogen informiert (z. B. GSD Köln oder andere regionale Bögen).

Die Geschäftsführung und Kinderschutzfachkräfte werden ebenfalls informiert.

In diesen Fällen übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Alle Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt geplant, ebenso wie weitere Absprachen zur Unterstützung der betroffenen EST.

Wenn vom Jugendamt nicht anders vorgesehen, ist die Bildung eines Interventionsteams und das Erarbeiten eines Interventionsplanes auch in diesen Fällen sinnvoll. Der Interventionsplan wird dann eng mit dem Jugendamt abgestimmt und diesem nicht nur zur Kenntnis gegeben.

4.3.4 → Nachhaltige Aufarbeitung

Langfristige Ziele sind die Prävention weiterer Taten und eine traumasensible, transparente Aufarbeitung.

Dies umfasst:

- Begleitung des Opfers und Beratung zur Entschädigung.
- Unterstützung des Umfelds durch Supervision und Nachsorge.
- Dokumentation und Anpassung des individuellen Schutzplanes
- Bei Bedarf Anpassung des institutionellen Gewaltschutzkonzepts.

Ein Bericht wird abschließend von der Geschäftsführung an die Aufsichtsbehörde und den Vorstand übermittelt.

4.4 → Verfahren bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung von Minderjährigen in einer SPLG

Das Verfahren bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung von Minderjährigen in einer SPLG erfolgt in folgenden Schritten:

(1) Die Pädagogische Leitung wird umgehend über den Sachstand informiert. Diese informiert dann die Geschäftsführung.

(2) Entscheidungen der Geschäftsführung bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung:

- Festlegen, ob weitere Personen des KJSH-Verbundes informiert werden müssen.
- Bei Meldungen durch Strafverfolgungsbehörden ist der Vorstand und Aufsichtsbehörden zu benachrichtigen.

(3) externe Kinderschutzberatung:

- Die Pädagogische Leitung organisiert eine externe Kinderschutzberatung.
- Das Ergebnis wird von der Pädagogischen Leitung für andere Fachkräfte nachvollziehbar dokumentiert

Aufgaben der externen Kinderschutzberatung:

- Informationen aufnehmen.
- Erste Risikoeinschätzung vornehmen und Hinweise dokumentieren.
- Weitere Schritte wie Opferschutz oder Rehabilitation planen.

4.4.1 → Verfahren bei unbestätigten Verdachtsfällen

Sofern sich in den o.g. Prozessen Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdungen nicht bestätigen, wird der ausführlich dokumentierte Vorgang zur Akte genommen und der normale Beratungsprozess in der SPLG fortgeführt.

Zu prüfen ist, ob zu Unrecht beschuldigte Personen besondere Unterstützung zur Bewältigung dieser schwierigen Situation benötigen oder öffentlich rehabilitiert werden müssen. Bei Bedarf wird entsprechende Unterstützung ermöglicht.

Info: Die **(Nummern)** finden sich im Diagramm S. 26 wieder

4.4.2 → Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen

Liegt keine akute Kindeswohlgefährdung vor, aber es gibt gewichtige Anhaltspunkte, wird ein **Interventionsteam (4)** gebildet. Verantwortlich dafür ist die Pädagogische Leitung.

Falls gewichtige Anhaltspunkte vorliegen:

Jugendamt und Heimaufsicht werden informiert **(5)**, ein **Interventionsplan** wird erstellt **(6)**.

Er beinhaltet Maßnahmen wie:

- Einbezug von Kind, Sorgeberechtigten und Familie.
- Informationen zu Hilfen und Unterstützung.
- Verbindliche Vereinbarungen mit der Pflegestelle bzw. der Familie und deren aktive Begleitung und Überprüfung.

Während der **Interventionsplan umgesetzt wird, überprüft das Interventionsteam kontinuierlich** das Risiko **(7)**. Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, wird das Kinderschutzverfahren fortgeführt **(8)**.

Mitglieder des Interventionsteams bei SPLG:

- Pädagogische Leitung der SPLG
- Mindestens eine Mitarbeitende Person der SPLG
- Eine externe Kinderschutzfachkraft

Aufgaben des Interventionsteams bei SPLG:

- Gemeinsame Risikoeinschätzung und Planung weiterer Schritte.
- Bei fehlendem Verdacht: Fortführung des Beratungsprozesses mit Reflexion und Dokumentation.
- Bei akuter Gefährdung: Meldung an das Jugendamt und an die Heimaufsicht (LVR).

Wichtige Aspekte des Interventionsplans:

- Gewährleistung des Opferschutzes (sichere Orte und traumasensible Begleitung).
- Interne und externe Krisenkommunikation (z. B. mit Angehörigen, Behörden).
- Klärung weiterer Betroffener oder Tatbeteiligter.
- Anpassung organisatorischer Abläufe.

4.4.3 → Verfahren bei akuten und eindeutigen Gefährdungslagen von Minderjährigen

Wird an irgendeinem Punkt des beschriebenen Prozesses deutlich, dass eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das zuständige Jugendamt sofort von der fallführenden Fachkraft mit einem Meldebogen informiert (z. B. GSD Köln oder andere regionale Bögen).

Die Geschäftsführung und Kinderschutzfachkräfte werden ebenfalls informiert.

In diesen Fällen übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung. Alle Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt geplant, ebenso wie weitere Absprachen zur Unterstützung der betroffenen EST.

Wenn vom Jugendamt nicht anders vorgesehen, ist die Bildung eines Interventionsteams und das Erarbeiten eines Interventionsplanes auch in diesen Fällen sinnvoll. Der Interventionsplan wird in diesen Fällen eng mit dem Jugendamt abgestimmt und diesem nicht nur zur Kenntnis gegeben.

4.4.4 → Nachhaltige Aufarbeitung

Langfristige Ziele sind die Prävention weiterer Taten und eine traumasensible, transparente Aufarbeitung.

Dies umfasst:

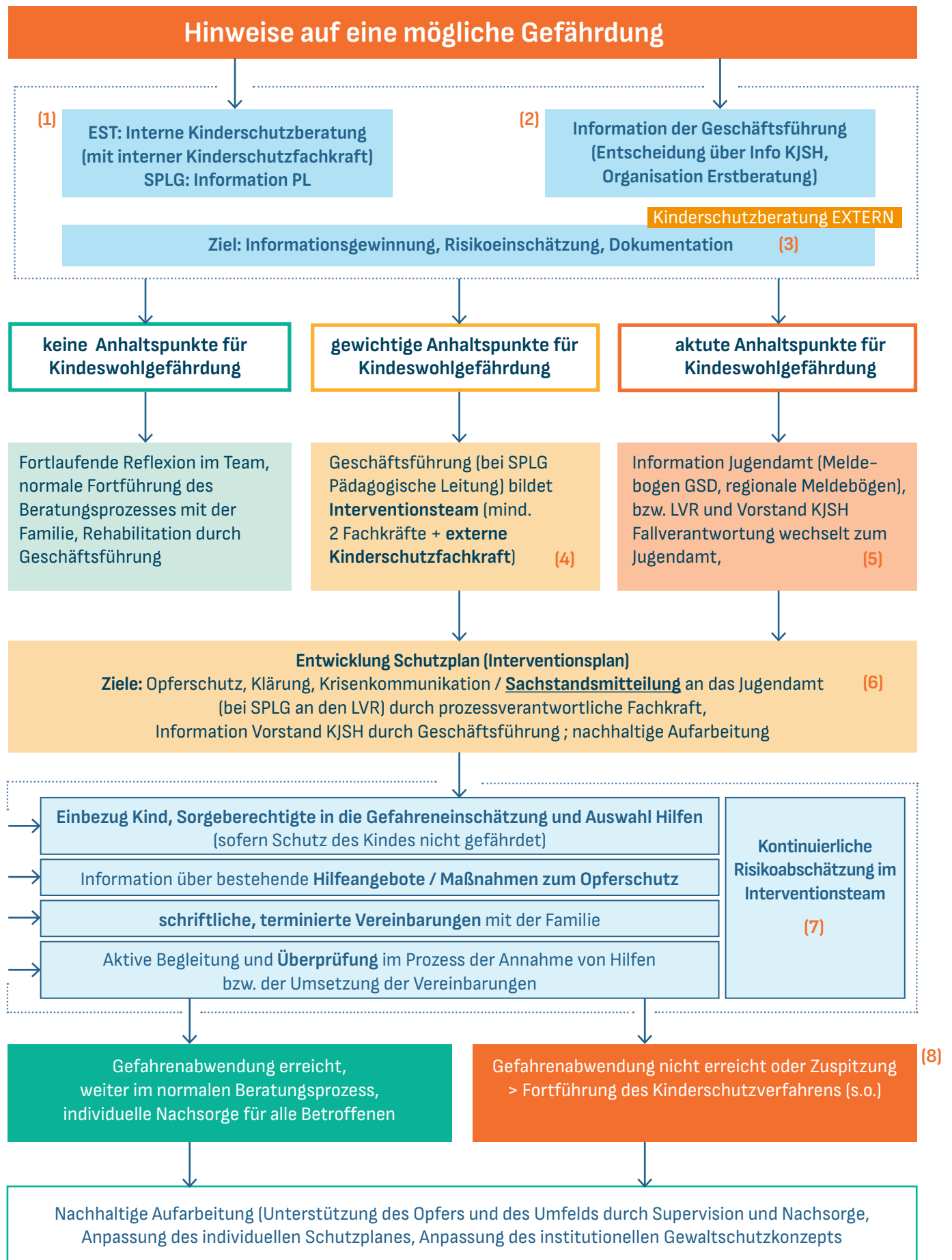
- **Begleitung des Opfers und Beratung zur Entschädigung.**
- **Unterstützung des Umfelds durch Supervision und Nachsorge.**
- **Dokumentation und Anpassung des individuellen Schutzplanes**
- **Bei Bedarf Anpassung des institutionellen Gewaltschutzkonzepts.**

Ein Bericht wird abschließend von der Geschäftsführung an die Aufsichtsbehörde und den Vorstand übermittelt.



**Alle Ansprechpartner*innen
und Kontaktdaten auf Seite 29**

Verfahrensanweisung des EBR bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen



4.5 → Schutz von Pflegepersonen bei Gewalt durch junge Menschen

Unterstützung bei Herausforderungen: Pflegepersonen, die mit herausforderndem Verhalten konfrontiert sind, erhalten Unterstützung durch Beratung, Supervision und Fachaustausch, um mit diesen Situationen professionell umzugehen.

Diskussion kritischer Fälle: Wenn ein junger Mensch mit grenzverletzendem Verhalten die Sicherheit anderer gefährdet oder das Familienumfeld stark belastet, wird im Team des EBR, mit dem Jugendamt und mit den Pflegepersonen kritisch besprochen, ob die Betreuung in diesem Setting fortgesetzt werden kann.

Handlungssicherheit bei Fortführung der Betreuung: Sollten sich alle Beteiligten für eine Fortführung der Betreuung entscheiden, werden Maßnahmen wie engmaschige fachliche Begleitung eingeführt, um die Pflegepersonen zu unterstützen und andere Beteiligte zu schützen.

4.6 → Schutz vor Gewalt durch Dritte gegen Mitarbeitende oder Pflegepersonen im Rahmen des Pflegeverhältnisses

Meldung und Untersuchung: Vorfälle von Gewalt durch Dritte werden der Geschäftsführung und bei SPLG der Pädagogischen Leitung gemeldet, die sich ein umfassendes Bild der Situation macht.

Schutzmaßnahmen: Die Geschäftsführung ergreift Maßnahmen, um zukünftige Übergriffe zu verhindern und die Sicherheit sowie das Wohlergehen der betroffenen Person zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Prüfung der Einleitung strafrechtlicher Schritte.

Begleitpersonen: Hinzuziehung einer vertrauten Person für die gewaltbetroffene Person.



4.7 → Schutz vor Gewalt unter Beschäftigten

Klare Verfahrenswege: Bei Vorfällen von Gewalt wird folgender definierter Prozess eingeleitet, um Betroffene zu schützen und weitere Übergriffe zu verhindern:

Meldung und Prüfung: Gewalt oder Verdachtsmomente werden der Geschäftsführung und bei SPLG der Pädagogischen Leitung gemeldet, die in Kontakt mit den Betroffenen tritt und die Situation bewertet.

Beurlaubung und Konsequenzen: Bis zur Klärung des Vorwurfs kann die beschuldigte Person beurlaubt werden. Bestätigt sich der Verdacht, erfolgen arbeitsrechtliche Maßnahmen, einschließlich Freistellung vom Dienst.

Unterstützung Betroffener: Gemeinsam mit der betroffenen Person werden Lösungen erarbeitet, und es werden Maßnahmen getroffen, um deren Wohlergehen zu sichern.

Vertraulicher Rahmen: Kein Kontakt zu beschuldigten Personen oder Tatorten während des Gesprächs.

Begleitpersonen: Sorgfältige Auswahl der Teilnehmenden und gegebenenfalls die Hinzuziehung einer vertrauten Person für die gewaltbetroffene Person.

4.8 → Schutz vor struktureller Gewalt

Meldung und Analyse: Beobachtungen oder Erfahrungen mit Machtmissbrauch oder grenzverletzendem Verhalten innerhalb der Strukturen werden der Geschäftsführung oder dem Vorstand der KJSH (bei Machtmissbrauch durch die Geschäftsführung) gemeldet.

Arbeitsgruppe und Lösungsvorschläge: Eine Arbeitsgruppe aus mindestens drei Mitarbeitenden analysiert die Problematik und entwickelt Lösungen.

Strukturveränderung und Partizipation: Es wird darauf geachtet, dass alle Beteiligten in den Veränderungsprozess eingebunden werden, um grenzverletzende Strukturen zu beseitigen.

Dokumentation: Alle Maßnahmen und Abläufe werden sorgfältig dokumentiert, entweder durch die Geschäftsführung oder die pädagogische Leitung der SPLG.

4. → Das Interventionskonzept des EBR

4.9 → Gesprächsführung mit jungen Menschen rund um das Thema Gewalt

Der folgende Abschnitt beschreibt zentrale Grundsätze in der Gesprächsführung mit jungen Menschen.

4.9.1 → Allgemeine Grundsätze für Gespräche mit jungen Menschen

Individuelle Situation beachten:

Entwicklungsstand, Umstände und Situation des jungen Menschen berücksichtigen.

Angenehmes Umfeld schaffen:

Gespräche gut planen, ruhig durchführen und eine für den jungen Menschen angenehme Atmosphäre schaffen.

Begleitpersonen:

Sorgfältige Auswahl der Teilnehmenden und gegebenenfalls die Hinzuziehung einer vertrauten Person für den jungen Menschen.

Vorbereitung:

Fachliche Unterstützung (z. B. Beratung durch Kinderschutzfachkraft) im Vorfeld klären. Falls sinnvoll, Gespräche außerhalb der Familie führen.

4.9.2 → Gespräche mit (potenziell) gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen

Hilfsangebot betonen: Das Gespräch dient der Unterstützung und soll ohne Druck verlaufen.

Vertraulicher Rahmen: Kein Kontakt zu beschuldigten Personen oder Tatorten während des Gesprächs.

Aussagen ernst nehmen: Empathisch auf die subjektive Wahrnehmung des jungen Menschen eingehen.

Fragen: Offene Fragetechniken nutzen, keine suggestiven oder bewertenden Fragen stellen.

4.9.2 → Gespräche mit (potenziell) grenzverletzenden jungen Menschen

Wertschätzung und Verständnis zeigen: Die Situation kindgerecht erklären und den jungen Menschen respektvoll behandeln. Verstehen aber nicht einverstanden sein.

Bewertung der Aussagen: Äußerungen werden nach dem Gespräch fachlich im Team geprüft.

Opferschutz priorisieren: Bei Unklarheiten Maßnahmen ergreifen, um weitere Übergriffe zu verhindern.

4.10 → Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht/Anschuldigungen

Das Schutzkonzept regelt nicht nur den Schutz vor Gewalt, sondern auch den Umgang mit falschen Anschuldigungen. Im Zweifel steht der Schutz an erster Stelle. Das Vorgehen in unklaren Fällen von Kindeswohlgefährdungen wird vom Jugendamt und dem EBR gemeinsam entschieden.

Wenn Anschuldigungen unbegründet sind, wird die Rehabilitation, der zu Unrecht Beschuldigten betont. Externe Fachkräfte können den Prozess unterstützen, und dies wird in den Akten vermerkt.

Die Geschäftsführung sorgt für:

- Eine öffentliche Stellungnahme, um den Verdacht zu klären und alle zu informieren.
- Unterstützung der Betroffenen und des Teams.

5. → Qualitätsentwicklung

Die beschriebenen Verfahren werden regelmäßig in Arbeitskreisen, Teamsitzungen und Beratungen überprüft. Mindestens einmal im Jahr gibt es einen Teamtag zum Thema „Gewaltschutz und Prävention“.

Mitarbeitende werden laufend im Umgang mit schwierigen Situationen und korrekten Verfahrensweisen geschult. Ein offenes Arbeitsklima und Reflexion der eigenen Haltung sind dabei essenziell.

Standards und Verfahren werden durch den Austausch mit dem KJSH, den Jugendämtern und dem Landesjugendamt regelmäßig aktualisiert. Das Konzept wird laufend angepasst und weiterentwickelt.

6. → Übersicht Zuständigkeiten

Gesamtverantwortung:

Bodo Krimm

Tel. 0221 720 262 11, Mail: krimm@erziehuingsbuero.de

Pädagogische Leitung SPLG:

Vera Nassauer

Tel. 0172 610 8544, Mail: nassauer@erziehuingsbuero.de

Prävention / Kinderschutz:

Lea Gerlach

Tel. 0221 720 262 24, Mail: gerlach@erziehuingsbuero.de

Simone Kietzmann

Tel. 0241 99 75 18 55, Mail: kietzmann@erziehuingsbuero.de

Sabine Leßmann

Tel. 0241 910 68109, Mail: lessmann@erziehuingsbuero.de

Katy Sausen

Tel. 0221 720 262 33, Mail: sausen@erziehuingsbuero.de

Anja Steingen

Tel. 0221 720 262 30, Mail: steingen@erziehuingsbuero.de

Ingo Weinmann

Tel. 0221 720 262 32, Mail: weinmann@erziehuingsbuero.de

Telefonberatung für Kinder und Jugendliche:

Merle Günter

Tel. 0173 437 95 04; Mail: merle.guenter@freenet.de

Telefonberatung Familien:

Petra Claeßen

Tel. 0173 4347846; Mail: TelefonischeBeratung.pc@gmail.com

Ingo Weinmann

Tel. 0221 720 262 32; Mail: weinmann@erziehuingsbuero.de

Unabhängige externe Beschwerdemöglichkeiten

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Externe Kinderschutzberatung: Karl-Immanuel-Küpper-Stiftung (Pionierstr. 7, 50735 Köln)

Jennifer Pilz,

Fachkoordinatorin Kinder- und Jugendhilfe Tel. 0170 2244382; Mail: jennifer.pilz@kuepper-stiftung.de

Fachbereich Jugend

Judith Pierlings

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Tel. 0221 809-6702

Mail: judith.pierlings@lvr.de

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

Tel. 0202-29536776 / 0202-29560321

Mail: team@ombudschaft-nrw.de

fachstelle@ombudschaft-nrw.de

KJSH

Wiesenstr. 55

13357 Berlin

Tel. 030 61390726

Tel. 030 61390725

Mail: info@kjsh.org

[illegible]



A series of horizontal blue lines spanning the width of the page, providing a template for handwriting practice. The lines are evenly spaced and extend across the entire width of the page, starting from the left margin and ending at the right margin.



EBR

Erziehungsbüro Rheinland gGmbH

Christophstraße 50-52

50670 Köln

www.erziehungsbuero.de